
1. Satzung / Ordnung:	Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom:	10.04.2019
Inkrafttreten am:	01.05.2019
3. Bekanntgemacht am:	24.04.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat in ihrer Sitzung am 10.04.2019 die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Butzbach (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 ([GVBl. S. 82](#)), §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 ([GVBl. S. 247](#)).

TEIL I

§ 1 - Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 - Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur

Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

§ 3 - Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 - Getrennte Einsammlung verwertbarer und sperriger Abfälle im Holsystem

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:

a) Papier und Kartonagen

b) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

c) Weihnachtsbäume

d) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Bioabfall)

e) Heckenschnitt, Büsche und Astwerk bis zu einem Stammdurchmesser von 150 mm

(2) Die in Abs. 1 a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 240 Liter und 1.100 Liter zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln, und zur Abfuhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Zur Einsammlung der in Abs. 1b) genannten sperrigen Abfälle führt die Stadt je nach Bedarf eine Sperrmüllabfuhr durch. Der Sperrmüll wird nur auf vorherige Anmeldung bei der Stadt beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelung in dieser Satzung, bereitzustellen.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten Weihnachtsbäume führt die Stadt einmal jährlich eine besondere Abfuhr durch. Die Weihnachtsbäume sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelungen der § 8 Abs.4 und § 9 dieser Satzung, bereitzustellen.

(5) Die in Abs. 1d) genannten verwertbaren Abfälle (Bioabfall) sind in dem dazu bestimmten braunen 120 Liter Behälter (Komposttonne) vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesem Behälter zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelungen der § 8 Abs.4 und § 9 dieser Satzung, bereitzustellen. Bei erhöhtem Bedarf ist auf Antrag die Zuteilung eines braunen 240 Liter Behälters möglich.

(6) Die Einsammlung der in Abs. 1e) genannten sperrigen kompostierbaren Grünabfälle (Heckenschnitt, Büsche und Astwerk bis zu einem Stammdurchmesser von 150 mm) erfolgt 2 x jährlich (1 x im Herbst und 1 x im Frühjahr) durch Straßensammlungen.

Diese Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen von den Abfallbesitzern zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, bereitzustellen. Das Material ist mit verrottbarer Kordel (kein Draht, kein Kunststoff) zu bündeln. Jedes Bündel darf nicht schwerer als 25 Kilogramm sein, Einzelteile dürfen eine Länge von 1,20 m nicht überschreiten. Bioabfall gemäß Abs. 1d) ist über die Bioabfalltonne zu entsorgen. Von der beschriebenen Straßensammlung ist er ausgeschlossen.

§ 5 - Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem die in der jeweils aktuellen Fassung der Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren aufgeführten Abfälle.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können vom Abfallbesitzer zum städtischen Recyclinghof gebracht werden. Näheres hierzu ist in der Satzung über die Benutzung des Recyclinghofes und die Erhebung von Gebühren geregelt.

(3) Die Stadt stellt zur Einsammlung von Behälterglas Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf.

(4) Der Magistrat kann - um Belästigungen zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den

davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

§ 6 - Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllbehälter zugelassen sind (§ 8 Abs. 1) Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 Liter
 - b) 240 Liter
 - c) 1.100 Liter
- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahnungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 - Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.

§ 8 - Abfallbehälter

- (1) Die Behälter für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Behälter dient deren Farbe. In die grauen/schwarzen Behälter ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Behälter sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter sind Papier und Kartonagen einzufüllen.
- (4) Die Abfallbehälter sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle in der Nähe der Fahrbahn/an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder soweit keine Gehwege vorhanden sind am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind bzw. wo zentrale Container aufgestellt werden. Hierbei sind die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen.
- (6) Müllsäcke für den Restmüll können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzlich Abfallmengen anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Stadt zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, unter Beachtung der regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfallmenge. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein zugelassener Behälter für den Restmüll vorgesehen werden.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Behältervolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Änderungen im Behälterbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9 - Bereitstellung sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen außerhalb von Abfallbehältern, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 - Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Einsammlungstermine, mit Ausnahme der für sperrige Abfälle, werden regelmäßig in der Butzbacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt die Standorte der Abfallcontainer für die Einsammlung verwertbarer Abfälle im Bringsystem in der Butzbacher Zeitung bekannt.

(3) Die Stadt gibt in der Butzbacher Zeitung auch die Termine für die Einsammlung von Sonderabfällen und anderen Stoffen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Komposttonne) aufzustellen, kann der Magistrat Ausnahmen zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

- d) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung erfordern.

§ 12 - Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 - Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 14 - Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab für den Restmüll im Sinne des § 6 ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll und das bei der Entleerung der Restmüllgefäße von der Wiegeeinrichtung des einsammelnden Müllfahrzeuges registrierte Gewicht der entsorgten Restmüllmenge.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach Abs. 2 setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen.
- (4)
 - a) Als monatliche Grundgebühr wird für eine/einen
 - 120 Liter Restmülltonne ein Betrag in Höhe von 5,35 €
 - 240 Liter Restmülltonne ein Betrag in Höhe von 7,35 €
 - 1.100 Liter Restmüllcontainer ein Betrag in Höhe von 36,50 €erhoben.
 - b) Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Sammelwaage registrierte Gewicht. Die Restmüllgebühr beträgt je Kilogramm 0,16 €; mindestens jedoch 5 Kilogramm je Leerung bei Gefäßen bis 240 Liter und für Gefäße größer als 240 Liter mindestens 20 Kilogramm je Leerung. Fallen mehrere Leerungsversuche während einer Behälterentleerung an, wird das Mindestgewicht nur einmal erhoben.
- (5) Gebührenmaßstab für die kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle ist das bei der Entleerung der Komposttonnen von der Wiegeeinrichtung des einsammelnden Müllfahrzeuges registrierte Gewicht der entsorgten Abfallmenge. Die Gebühr für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle beträgt je Kilogramm 0,13 €; mindestens jedoch 5 Kilogramm je Leerung bei Gefäßen bis 240 Liter und für Gefäße größer als 240 Liter mindestens 20 Kilogramm je Leerung. Fallen mehrere Leerungsversuche während einer Behälterentleerung an, wird das Mindestgewicht nur einmal erhoben.

- (6) Zur Zuordnung der Abfallgewichte werden von der Stadt die in § 4 Abs. 5 und § 6 Abs. 3 genannten Abfallbehälter mit einem Microchip ausgestattet, welche die elektronische Identifikation und Zuordnung des jeweiligen Abfallgewichts gewährleisten.
- (7) Die Leerung der Restmüllbehälter und der Komposttonnen erfolgt im Abstand von zwei Wochen. In den Monaten Juni, Juli und August kann eine Entleerung der Kompostgefäße wöchentlich erfolgen.
- (8) Hat die Fahrzeugwaage für eine Einsammlung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Einsammlung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Einsammlungen bei dem betreffenden Gebührenpflichtigen als Grundlage für die Gebühr nach Abs. 4 b) und 5 festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Einsammlungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Einsammlungen zugrunde gelegt. Steht für einen Abrechnungszeitraum kein Vergleichswert zur Ermittlung eines Durchschnittsgewichts zur Verfügung, wird für alle Restmülltonnen und Komposttonnen ein einheitliches Durchschnittsgewicht von 10 Kilogramm und für den Restmüllcontainer ein Durchschnittsgewicht von 50 Kilogramm für die Berechnung der Gewichtsgebühren zugrunde gelegt.
- (9) Der Kaufpreis beträgt für einen 50 Liter Restmüllsack 7,50 €. Die Entsorgungskosten der Stadt sind im Kaufpreis enthalten.
- (10) Die Gebühr für die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Haussperrmüll) beträgt je angefangene 10 Kilogramm Gewicht des von der Wiegevorrichtung des Sperrmüllfahrzeuges ermittelten Gewichts 2,82 €; mindestens jedoch 28,20 €.
- (11) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung für verwertbare Abfälle gem. § 4 Abs. 1a, 1c, und 1e abgegolten.

§ 15 - Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelbehälter und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelbehälter bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich, sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL III

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 und 5 oder § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Abfälle neben den dafür zugelassenen Behältern ablagert,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2 und 5 oder 5 Abs. 3, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,

11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,

12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,

13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 - Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.12.2009, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 01.01.2016, außer Kraft.